

VSEG Info

Juli 2011

Personalwesen

Entlastung Klassenlehrerfunktion

Vor etwa einem Jahr verlangte der Verband Lehrerinnen und Lehrer Solothurn (LSO) eine Entlastung der Klassenlehrerfunktion. In der Folge hat der Bildungsdirektor am „Lehrertag 2010“ Verständnis für diese Forderung bekundet. Diese Aussage hat bei den anwesenden Lehrpersonen Freude, bei den Gemeindevertretern aber Stirnrunzeln ausgelöst.

Tatsächlich ist die Forderung des LSO im Grundsatz gerechtfertigt. Die Klassenlehrpersonen müssen effektiv mehr Aufgaben erledigen als die Fachlehrpersonen.

Neu sind diese Pflichten allerdings nicht. Neu ist aber, dass der Lehrauftrag oft auf mehrere Personen aufgeteilt wird. Gründe für diese Entwicklung sind einerseits der sehr hohe Anteil der Teilzeitmitarbeitenden (mit dem entsprechenden Organisationsaufwand), eine zunehmende Spezialisierung und die Tatsache, dass teilweise Schülerinnen und Schüler mehr als 29 Wochenlektionen besuchen (müssen).

Neu ist zudem der steigende und teilweise überflüssige Papierkram, welcher von den Lehrpersonen eingefordert wird.

Das Postulat einer Besserstellung der Lehrpersonen mit Klassenlehrerfunktion gegenüber den Fachlehrpersonen hat also eine gewisse Logik. Eigenartigerweise sieht aber der LSO die Problemlösung einseitig bei einer Entlastung der Klassenlehrpersonen. Wenn aber die Fachlehrpersonen einen Teil der Stammaufgaben einer Lehrperson nicht mehr erledigen müssen, drängt sich auch in diesem Bereich eine Korrektur auf. Aus der Sicht der Gemeinden muss das Problem mit drei Teilschritten gelöst werden:

1. Die Gewährung einer angemessenen Anzahl von Entlastungslektionen zugunsten der einzelnen Schulen. Die Schulleitungen können dieses „Zeitguthaben“ für die Entlastung von speziell engagierten Lehrpersonen einsetzen.
2. Die Rückstufung der Fachlehrpersonen um eine oder zwei Lohnklassen. Sie erledigen nämlich nur noch einen Teil des Grundauftrags der Lehrpersonen der Volksschule.

3. Die angemessene Erhöhung des Kantonsanteils an die Lehrerbessoldungen zur Kompensation der implementierten Schulbürokratie (Verursacherprinzip).

Hinweis

Die jährliche Sollarbeitszeit beträgt ungefähr 1'850 Stunden. Die reine Unterrichtszeit liegt bei etwa 830 Stunden¹. Über 1000 Stunden stehen also den Lehrpersonen im Vollzeitpensum für die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts sowie für weitere Arbeiten zugunsten der Schule zur Verfügung. „Das isch nit nüt!“

Angestelltentag 2011

Der 9. Angestelltentag des Personals des Kantons Solothurn steht unter dem Motto „**Wie führe ich meinen Chef?**“ Was auf den ersten Blick ziemlich provokativ erscheint, ist im Grunde genommen ganz harmlos. Weil die Überreglementierung im Personalbereich gar keine echten Führungsentscheide zulässt, kann auch von unten nicht wirklich geführt werden.

Abgangsentschädigungen nach GAV

Seit fünf Jahren verlangt der VSEG eine klare Regelung im Zusammenhang mit der Gewährung von Abgangsentschädigungen im Bereich der Volksschule. Offen sind namentlich folgende Fragen:

- Wer muss für eine allfällige Abgangsentschädigung aufkommen, wenn eine Lehrperson erst einige Jahre bei einem Schulträger angestellt ist?
- Wie ist ein anderer Arbeitsbereich bei der Volksschule zu definieren bzw. was ist zumutbar?

„Gouverner c'est prévoir“ ist ein anerkannter Leitsatz für die Regierungstätigkeit. Die Nichtbeantwortung von einigermaßen brisanten Fragen ist demgegenüber keine vorausschauende Arbeitsweise, aber im konkreten Fall leider Praxis. Sobald eine Lehrperson an einer staatlich subventionierten Schule unterrichtet und kumulativ zum Gehalt eine Abgangsentschädigung erhält, dürfte eine gröbere politische Auseinandersetzung vorprogrammiert sein.

Zuchwil, 7. Juli 2011
VSEG Geschäftsstelle

¹ 29 Lektionen à 45 Minuten / 38 Wochen